

Bestandeskontrolle der Bienenvölker für das Jahr

Für jeden Bienenstand ist ein separates Formular zu führen

Zuständiger Veterinärdienst: Veterinäramt Kanton Zürich Zollstrasse 20, 8090 Zürich Tel. 043 259 41 41 kanzlei@veta.zh.ch , www.veta.zh.ch	Zuständiger Bieneninspektor:
---	-------------------------------------

Bienenhalter/In <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20%;">Betriebs-Nr.</td><td></td></tr> <tr><td>Name, Vorname</td><td></td></tr> <tr><td>Strasse, Nr.</td><td></td></tr> <tr><td>PLZ/Ort</td><td></td></tr> <tr><td>Telefon/Natel</td><td></td></tr> <tr><td>Email</td><td></td></tr> <tr><td>Sektion</td><td></td></tr> </table>	Betriebs-Nr.		Name, Vorname		Strasse, Nr.		PLZ/Ort		Telefon/Natel		Email		Sektion		Bienenstand <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20%;">Stand-Nr.</td><td></td></tr> <tr><td>Fluradresse</td><td></td></tr> <tr><td>PLZ/Ort</td><td></td></tr> <tr><td>Koordinaten</td><td></td></tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Datum Einwinterung</td> <td>1. November des Vorjahres</td> </tr> <tr> <td>Datum Auswinterung</td> <td>1. April von diesem Jahr</td> </tr> </table>	Stand-Nr.		Fluradresse		PLZ/Ort		Koordinaten		Datum Einwinterung	1. November des Vorjahres	Datum Auswinterung	1. April von diesem Jahr
Betriebs-Nr.																											
Name, Vorname																											
Strasse, Nr.																											
PLZ/Ort																											
Telefon/Natel																											
Email																											
Sektion																											
Stand-Nr.																											
Fluradresse																											
PLZ/Ort																											
Koordinaten																											
Datum Einwinterung	1. November des Vorjahres																										
Datum Auswinterung	1. April von diesem Jahr																										

Angaben über Zu- und Abgänge auf dem entsprechenden Stand. (Angaben, ob Bienenvölker, Schwärme, Ableger, Königinnen mit Pflegebienen oder Begattungskästchen verstellt wurden)						
Datum	Zugänge	Abgänge	Ursache / Begründung	Anzahl Völker	Bienenvolk(V) Schwarm (NS/KS) Brutableger (BA) Königin (♀) Begattungskästchen (BK)	Saldo
	Von Bienenstand Nummer	An Bienenstand Nummer	Kauf, Verkauf, Nosema, FB, SB, Kalkbrut, Kahlflug, verhungert, Buckelbrut			
	Anzahl eingewinterte Völker im Vorjahr					
	Anzahl ausgewinterte Völker in diesem Jahr					

Datum und Unterschrift des/der Bienenhalter/In: _____

Kontrolliert am: _____ Unterschrift des Bieneninspektors: _____

Gesetzliche Grundlagen: Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401)

Art. 18a Registrierung von Tierhaltungen mit [...] Bienen

- 2 Die Kantone erfassen alle besetzten und unbesetzten Bienenstände. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die den Namen und die Adresse des Imkers sowie die Anzahl, den Standort und die Koordinaten aller Bienenstände erhebt.
- 3 Der Tierhalter hat der zuständigen kantonalen Stelle innert zehn Arbeitstagen eine neue Tierhaltung, den Wechsel des Tierhalters sowie die Auflösung der Tierhaltung zu melden.
- 4 Die kantonale Stelle teilt [...] jedem Imker und jedem Bienenstand eine Identifikationsnummer zu.

Art. 19a Kennzeichnung von Bienenständen und Meldung des Verstellens

- 1 Bienenstände sind von aussen gut sichtbar mit der kantonalen Identifikationsnummer zu kennzeichnen.
- 2 Bevor Bienen in einen anderen Inspektionskreis verbracht werden, muss der Imker dies dem Bieneninspektor des alten sowie des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch. Das Verstellen von Begattungseinheiten auf Belegstationen muss nicht gemeldet werden.

Art. 20

- 1 Eine Bestandeskontrolle hat zu führen:
 - a. wer Bienenvölker hält, kauft, verkauft oder verstellt.
- 2 In die Bestandeskontrolle sind alle Zu- und Abgänge einzutragen. Bei Bienen sind zusätzlich die Standorte der Völker und die Verstelldaten festzuhalten.
- 3 Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Bestandeskontrolle zu gewähren.
- 4 Die Bestandeskontrollen sind während drei Jahren aufzubewahren.